

### Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

#### I. Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Abmarkung
- Flurstücksgrenze mit unvermarkten Grenzpunkt
- Flurstücknummer
- Nutzungsartengrenze

#### II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

##### 1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA** Allgemeine Wohngebiete
- SO** Sondergebiete, die der Erholung dienen (Zweckbestimmung: Wohnmobilplatzgebiet)

##### 2. Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

- I, II usw.** Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- 0,4** Grundflächenzahl **0,4** Geschossflächenzahl
- EFH** Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss in Meter über Normalhöhennull (Höchstgrenze)

##### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o** offene Bauweise
- a** abweichende Bauweise
- ED** nur Einzel- und Doppelhäuser
- Baugrenze**

##### 4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; hier: Kindertagesstätte

##### 6. Verkehrsflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- F+R** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- F+R+B** Eigenständige Fuß- und Radwege
- P** öffentliche Parkflächen
- V** Verkehrsberuhigte Bereiche

##### 9. Grünflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünflächen; hier: Parkanlage mit Spiel- und Sportanlagen

##### 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6a BauGB)

- U** Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (nachrichtlich); hier: verordnetes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 Abs. 2 WHG
- U** Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (nachrichtlich); hier: Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78b Abs. 1 WHG

##### 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- R+V** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (hier: Mulden zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser)
- U** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

##### 15. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gemäß § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)
- Planzeichen ergänzend zur Planzeichenerverordnung
- Stellung baulicher Anlagen, Hauptfluchtstrichtung
- Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

### 1 BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

- Allgemeine Wohngebiete (WA)** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO  
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (SO)** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO  
In dem der Erholung dienenden Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilplatzgebiet“ sind Stellplätze für Wohnmobile, die nur zu einem vorübergehenden Übernachten eingerichtet werden, sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des Baugebietes dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO  
Die Traufen der Gebäude (Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Außenfläche der Dacheindeckung) dürfen  
- in WA1 eine Höhe von 6,50 m über der Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss,  
- in WA2.1 und WA2.2 eine Höhe von 4,50 m über der Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss und  
- in der Fläche für den Gemeinbedarf eine Höhe von 54,00 m über Normalhöhennull nicht überschreiten.  
Höhere Traufen sind unbeachtlich, wenn die zulässige Traufenhöhe im Übrigen auf mindestens 60 % der Traufenlänge der jeweiligen Gebäudeseite eingehalten wird.
- Abweichende Bauweise** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO  
a) In WA2.2 gilt in Abweichung von der offenen Bauweise eine halboffene Bauweise mit einer einseitigen Grenzbebauung (Kettenhausbebauung). An die südlichen Grundstücksgrenzen muss unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfächen mittels Brandmauer herangebaut werden. Zur nördlichen Grundstücksgrenze ist innerhalb des seitlichen Grenzabstands eine lückenlose Bebauung mittels Garage herzustellen.  
b) In der Fläche für den Gemeinbedarf dürfen die Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten.
- Flächen für Nebenanlagen sowie für Garagen, Carports und Stellplätze** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO  
In WA1 sind Garagen gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksfächen zulässig, soweit sie einen Mindestabstand von 1,50 m zu Straßenverkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung einhalten (§ 12 Abs. 6 BauNVO und § 14 Abs. 1 BauNVO).
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB  
In WA2.1 und WA2.2 ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden bei freistehenden Einzelhäusern auf zwei und bei Doppel- und Kettenhäusern auf eine je Doppelhaushälfte bzw. Kettenhaushälfte begrenzt.
- Öffentliche Grünflächen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB  
In dem Teil der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Sportanlagen“, der innerhalb des wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Steinfurter Aa liegt, sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschüttungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten nicht zulässig.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB  
a) Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine geschlossene, mindestens dreireihige Hecke aus heimischen, standortgerechten Sträuchern im Reihenabstand von 1,5 x 1,5 m anzulegen.  
b) Je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße ist mindestens ein heimischer, hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen (Pflanzenqualität: Stammumfang mindestens 12-14 cm in 1,00 m Höhe über Wurzelhals).

### 2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 BauO NRW

- Außenwände**  
Als Verblendmaterial für die Außenfassaden baulicher Anlagen sind nur Klinker und Verblender in roter/roterbrauner Farbgebung zulässig. Abweichend hiervon sind auf maximal 20 % der Außenfassaden auch andere Materialien zulässig.
- Garagen und Nebengebäude**  
Garagen und massive Nebengebäude sind in dem Material der zugehörigen Hauptgebäude zu gestalten. Hiervon ausgenommen sind überdachte Stellplätze (Carports), Wintergärten, Gewächshäuser und Gartenhäuser.
- Dachneigung**  
a) Die Dachneigung muss in den Allgemeinen Wohngebieten zwischen 30° und 48° betragen.  
b) Von der Festsetzung der Dachneigung sind Garagen und massive Nebengebäude sowie untergeordnete Gebäudeteile bis zu 35 % der gesamten Gebäudelfläche wie z.B. Vor- und Anbauten, Erker, Balkone, Wintergärten, o.ä. ausgenommen.
- Dacheindeckung**  
In WA2.1 und WA2.2 sind die Dacheindeckungen nur in Form von unglasierten/unengobierten Dachplanken in roter/roterbrauner Farbgebung zulässig. Bei Wintergärten sind auch Glasdächer zulässig.
- Dachausbauten**  
Dachausbauten/-gauben sind allgemein zulässig. Zu den Ortsgängen ist ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten.
- Dachgeschosse**  
Geschosse oberhalb des zulässigen obersten Vollgeschosses sind als Dachgeschoss auszubilden. Dachgeschosse im Sinne dieser Festsetzung sind Geschosse, die auf mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten durch geneigte Dachflächen mit einer Dachneigung von höchstens 50° begrenzt sind.
- Vorgärten**  
In WA2.1 und WA2.2 wird der nicht überbaubare Grundstückstreifen zwischen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigte Bereiche und eigenständige Fuß- und Radwege) und vorderer Gebäudefront, verlängert bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen als Vorgarten festgesetzt. Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten. Die Begrünung soll ziergärtnerisch erfolgen und in angemessenem Umfang Bäume und Sträucher enthalten. Die Anlage von flächigen Stein-, Schotter- oder Kiesbeeten und/oder Folienabdeckungen ist im Vorgarten nicht zulässig.  
Bauliche Anlagen in Vorgärten sind unzulässig. Dies gilt nicht für notwendigen Zugänge und Zufahrten sowie für Grundstückseinfriedungen. Die notwendigen Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen, Carports außerhalb des Vorgartens dürfen auch als Stellplätze genutzt werden, wenn die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf anderen Flächen des Grundstückes oder in zumutbarer Entfernung vom Grundstück nicht möglich ist und ausreichender öffentlicher Parkraum nicht zur Verfügung steht.  
Die Befestigung von Vorgartenflächen bei notwendigen Zugängen und Zufahrten darf nur im notwendigen Umfang und mit wasserdrughaltigen Baustoffen erfolgen.  
Abfallbehälter in Vorgärten sind so aufzustellen, dass sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen; die Behälter sind mit ortsfesten Anlagen oder immergrünen Pflanzen abzuschirmen.
- Einfriedungen**  
Grundstückseinfriedungen zur Erschließungsstraße und zu den seitlichen Nachbargrundstücken sind innerhalb eines Abstands von 3,00 m zur Straßenverkehrsfläche hin nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.  
Bei Eckgrundstücken können ausnahmsweise Sichtschutzanlagen mit einer Höhe von mehr als 0,80 m errichtet werden, wenn diese einen Mindestabstand von 1,50 m zur Straßenverkehrsfläche einhalten und hierdurch die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich der Straße nicht beeinträchtigt werden. Sichtschutzanlagen, die höher sind als 0,80 m, sind zur Straßenverkehrsfläche hin zu begrünen. Die Gesamtlänge der Sichtschutzanlagen mit einer Höhe von mehr als 0,80 m darf, bezogen auf das Eckgrundstück, 15,00 m nicht überschreiten; dies gilt nicht für lebende Hecken.
- Werbeanlagen und Warenautomaten**  
Alle Werbeanlagen, ausgenommen Praxisschilder bis zu einer Größe von 0,20 m<sup>2</sup>, außerhalb von Gebäuden sind genehmigungspflichtig.  
a) Werbeanlagen sind nur an der Seite der Leistung zulässig.  
b) Werbeanlagen in reflektierenden und fluoreszierenden Farben, Blink- oder Wechselwerbung sowie Laufschriften sind nicht zulässig.  
c) Zusammengefasste Werbeanlagen dürfen eine Gesamtbreite von max. 1,50 m und eine Gesamthöhe von max. 2,50 m nicht überschreiten.  
d) An jedem Hauptgebäude ist nur ein Warenautomat zulässig.

### 3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

- Überplanung des Bebauungsplans Nr. 23 „Sportgelände“**  
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 23 „Sportgelände“ einschließlich der rechtsverbindlichen Änderungen außer Kraft.
- Stellplatzsatzung**  
Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Wettringen sowie die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Wettringen sind zu beachten.
- Archäologische / Paläontologische Bodenfunde**  
Bei Bodeneingriffen können archäologische Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) und auch bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Niederterrassen aus der Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden. Erste Erdwegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentpeter Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.  
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- Rechtliche Grundlagen**  
In dieser Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden im Bauverwaltungsamt der Gemeinde Wettringen eingesehen werden.
- Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten**  
Das Plangebiet liegt gemäß § 78b WHG teilweise innerhalb eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten der „Steinfurter Aa“. Ein Risikogebiet ist ein Gebiet, welches bei einem Hochwasser mit sehr niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen überflutet werden kann. Versorgungsrichtungen sind hier hochwasserangepasst zu errichten.
- Besonderer Artenschutz**  
a) Zum Schutz der Fledermäuse und Vögel gemäß §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölzarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung und der Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Die Beseitigung von Bäumen mit wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z. B. Höhlen, Spalten, Nester, angestammte Schlafplätze) ist nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig.  
b) Falls Bäume mit Brusthöhendurchmessern von mindestens 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammsisse o. ä. oder nicht einsehbares Stammholz mit Efeubewuchs) betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 1. Oktober bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKLUNV NRW 2017) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Werden bei den oben genannten Kontrollen Tiere gefunden, ist die Durchführung der Maßnahme nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis der Begutachtung der uNB unverzüglich vorzulegen.  
c) Bei Bauvorhaben, die nach Ablauf der Gültigkeit der Artenschutzprüfung (nach max. 7 Jahren) realisiert werden, muss eine erneute Prüfung des Artenschutzes erfolgen.
- Gewässerstrandstreifen**  
Entlang der Steinfurter Aa ist ein 5 m breiter Uferstreifen (gemessen ab vorhandener Böschungsoberkante) von baulichen Anlagen jeglicher Art freizuhalten ist (§ 31 LWG i.V.m. § 38 WHG).
- Grenzabstände gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen:**  
An den Grundstücksgrenzen zu den weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die gemäß §§ 41-43 NachbG NRW vorgeschriebenen Mindestabstände dauerhaft einzuhalten. Diese betragen bei Einfriedungen 50 cm, bei Pflanzungen je nach Art und Wuchshöhe zwischen 1 m und 6 m.
- Landwirtschaftliche Immissionen:**  
Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis sind Beeinträchtigungen durch Gerüche, Lärm und Staub zu ungünstigen Zeiten nicht auszuschließen, führen jedoch nicht zu ungesunden Wohnverhältnissen. Sie sind als ortsübliche Vorbelastung weiterhin hinzunehmen.

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 3634) in der zurzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung

Planzeichenerverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NRW S.866), in der zurzeit gültigen Fassung

### VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, dass die Kartengrundlage mit der Darstellung des Liegenschaftskatasters zum Stichtag vom ..... übereinstimmt und die Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch eindeutig ist.

Wettringen, den .....

.....  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat am 25.10.2021 nach § 2 (1) BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss ist am 29.10.2021 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.

Wettringen, den 11.05.2022

gez. B. Bültgerds  
Bürgermeister

gez. K. Remki  
Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung (einschl. Umweltbericht) sowie die bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben nach § 3 (2) BauGB gemäß Beschluss des Rates vom 07.02.2021 in der Zeit vom 07.03.2022 bis einschl. 07.04.2022 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 25.02.2022 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Wettringen, den 11.05.2022 (Siegel)

gez. B. Bültgerds  
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat am 09.05.2022 nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Wettringen, den 11.05.2022

gez. B. Bültgerds  
Bürgermeister

gez. K. Remki  
Schriftführer

Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Satzungsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am ..... in Kraft getreten.

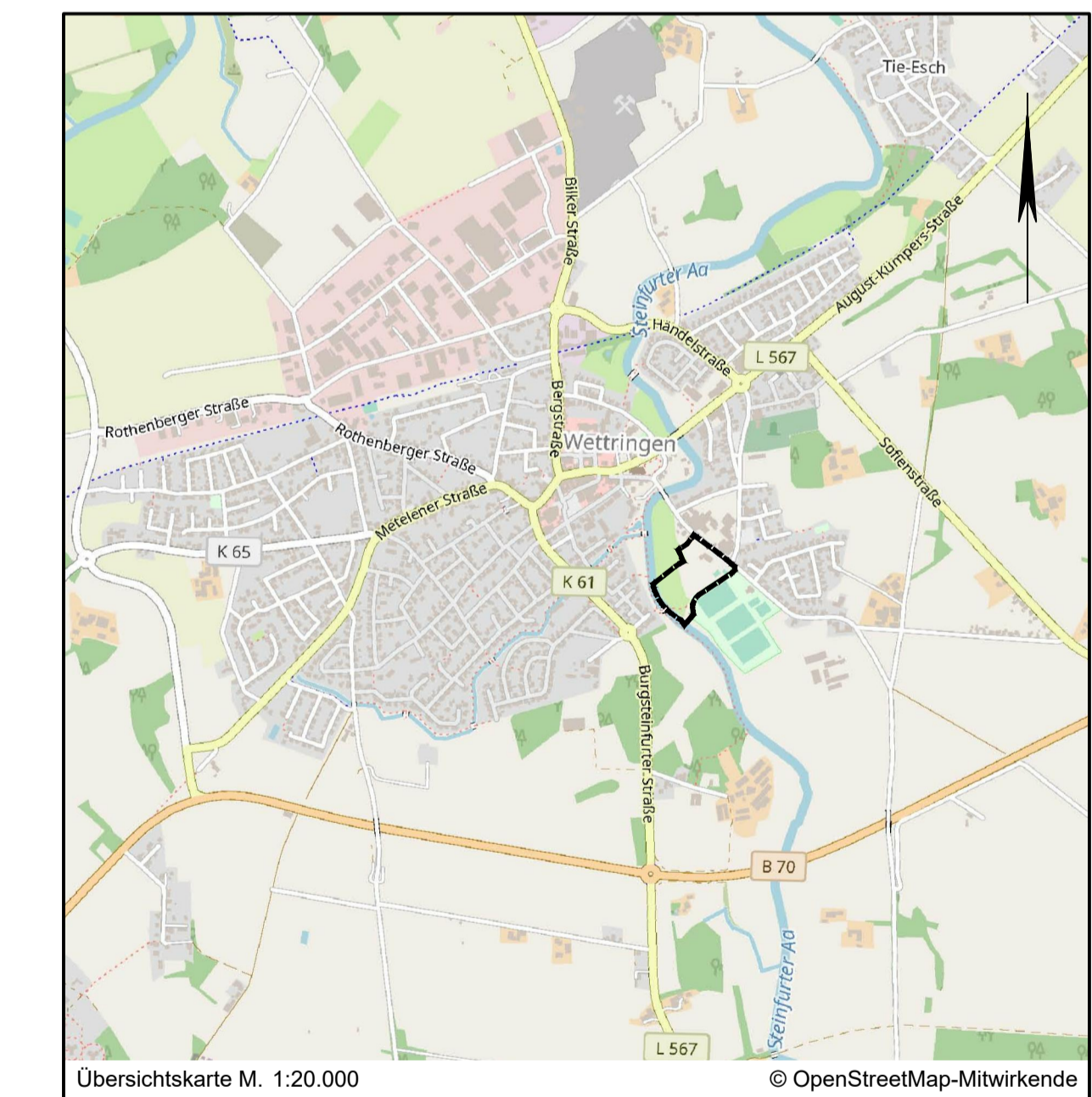
Wettringen, den .....

.....  
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Wettringen, den .....

.....  
Bürgermeister



Übersichtskarte M. 1:20.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	Datum	Zeichen
IPW INGENIEURPLANUNG gmbh & co Markt-Curtz-Str. 44 • 49134 Wellendorf Tel. 05407/8800-0 • Fax 05407/8800-05	bearbeitet	2022-05 RI
	gezeichnet	2022-05 Ber
	geprüft	2022-05 RI
	freigegeben	2022-05 Dw

Wallenhorst, 2022-05-09

Pfad: H:\WETTRIN\217369\PLAENE\Bp\_lplan\_08\_Ur-Abschrift.dwg(Abschrift)

**Gemeinde Wettringen**  
Bebauungsplan Nr. 68  
"Südlich Werninghoker Straße"

mit örtlichen Bauvorschriften

Abschrift

Maßstab 1:1.000

Problemdatum: 2022-06-30

Speicherdatum: 2022-08-30